

Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.

SATZUNG Fassung vom 06.03.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer VR 599 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege;
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
 - c) Erörterung von erzieherischen Fragen sowie Problemen in Schule und Elternhaus;
 - d) Finanzierung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel im Einvernehmen mit der Schulleitung;
 - e) Beihilfen zu schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schule;
 - f) Förderung begabter Schüler, insbesondere aus wirtschaftlich schwachen Familien;
 - g) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung;
 - h) Förderung der Nachhaltigkeit.Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann der Verein jederzeit weitere Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung des Vereinszweckes das erfordert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Absatzes (2).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch des Vereins auf Schadensersatz gegen Inhaber von Vereinsämtern besteht nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen.
- (7) Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern der Schülerschaft,
 - b) Mitglieder des Lehrerkollegiums und Mitglieder der Schülerschaft sowie ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums bzw. der Schülerschaft,
 - c) sonstige Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und der Interessen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums beizutragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Basis eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Mitgliedsbeitrag einzuziehen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Er wird gewöhnlich im November für das folgende Jahr eingezogen.
- (2) In dem Aufnahmeantrag ist der als verbindlich erklärte persönliche Beitragssatz anzugeben. Der erklärte Beitragssatz muss mindestens dem Mindestbeitrag entsprechen.
- (3) Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.
- (4) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin / des Schülers von dem Städtischen Meerbusch-Gymnasiums;
 - b) durch den Tod des Mitglieds;
 - c) durch nicht fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrags;
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines gemeinsamen, mehrheitlichen Beschlusses von Vorstand und Beirat, wenn
 - das Mitglied gegen die Satzung verstößt, das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied – unter Setzung einer angemessenen Frist – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt und begründet sein. Über die Berufung muss spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern ihnen die Teilnahme nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder verwehrt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Festsetzung der Mindestbeiträge
 - f) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder Beirat der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird;
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie

- für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter/in an einen vom Vorstand zu bestimmendem Ort einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort, vermittelt durch Medien, die eine bidirektionale Bild- und Tonkommunikation erlauben, erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums (www.smg-meerbusch.de). Zusätzlich soll die Einladung per Email an die Mitglieder versandt werden, jeweils an die zuletzt gegenüber dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse.
 - (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder als Vertreter einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung oder von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Name der Versammlungsleitung, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung und ihre Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung sowie getroffene Beschlüsse enthalten.

§ 9 Beirat

- (1) Als Vertreter der Mitgliedergesamtheit und zur Beratung des Vorstandes soll ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und können von dieser jederzeit

- abberufen werden. Der/die Schriftführer/in des Vorstandes ist kraft Amtes Mitglied im Beirat und dort ebenfalls Schriftführer.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n. Der/die Beiratsvorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Hierzu sind auch die Vorstandsmitglieder – sofern sie nicht auch gewählte Mitglieder des Beirats sind – als Gäste einzuladen.
 - (3) Den Vorsitz in der Beiratssitzung führt die/der Beiratsvorsitzende oder als Vertreter ein anderes Mitglied des Beirats.
 - (4) Wenn ein Beirat gebildet wird, obliegt ihm die Vertretung der Mitgliedergesamtheit und insbesondere die Genehmigung,
 - a) des jährlichen Haushaltsplanes,
 - b) der Niederschrift der Mitgliederversammlung sowie
 - c) die Entscheidung über Förderanträge, sofern diese nicht bereits vom Vorstand entschieden wurden.
 - (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Beiratsvorsitzenden. Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung oder von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
 - (6) Die Schülervvertretung kann aus der Schülerschaft bis zu zwei Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat entsenden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der/dem Vorsitzende/n,
 - der/dem Vorsitzenden des Beirats als stellvertretende/r Vorsitzende/n
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in, der zugleich auch Schriftführer des Beirats ist,
 - sowie als beratendem, nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglied der/dem amtierenden Direktor/in des Gymnasiums. Wenn die/der jeweilige Direktor/in nicht bereit ist, dem Vorstand anzugehören, so wird an ihrer/seiner Stelle ein Mitglied des Vorstandes von den dem Verein angehörenden Lehrern gewählt.
- (2) Dem Vorstand können nur volljährige Personen angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder kraft Amtes:
 - der/des Vorsitzenden des Beirates
 - der/dem amtierenden Direktor/in des Gymnasiums.Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Vorsitzende des Beirates sowie die/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Beirat und vertritt den Verein im Zusammenwirken zweier seiner Mitglieder nach außen.
- (2) Der Vorstand soll Anträge zur Förderung satzungsgemäßer Zwecke dem Beirat zur Entscheidung vorlegen. Er ist jedoch grundsätzlich berechtigt über Anträge selbst zu entscheiden, insbesondere in dringlichen Fällen.
- (3) Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht vor.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden von der/dem Schatzmeister/in geführt.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Alle Auszahlungen oder Überweisungen – sofern sie nicht für die ordentliche Geschäftsführung des Vereins zwingend sind – bedürfen eines Beschlusses von Vorstand oder Beirat als Grundlage. Laufende Umsätze im Onlinebanking können durch die/den Schatzmeister/in allein getätigt werden.
- (4) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (5) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Meerbusch zu, mit der Auflage, es für die Förderung des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Dezember 1968 beschlossen.
- (2) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 06.03.2024 beschlossen.